

**Deutscher Bundestag**

Sportausschuss

Ausschussdrucksache

**19(5)361**

Uhlandstraße 165/166

D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.88 91 68 66

Fax: +49(0)30.88 91 68 65

[info@bundeskoordinierung.de](mailto:info@bundeskoordinierung.de)

[www.bundeskoordinierung.de](http://www.bundeskoordinierung.de)

Berlin, 03.05.2021

BKSF Stellungnahme zum Thema

**„Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler“**

zur öffentlichen Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestags am  
05.05.2021

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) vertritt die politischen und fachlichen Anliegen der Fachberatungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten. Diese beraten seit Jahren und Jahrzehnten Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben oder erfahren haben, sowie Angehörige, Fachkräfte und Institutionen. Eines der übergeordneten Ziele der BKSF ist es, dass Personen, die in ihrer Kindheit oder Jugend von sexualisierter Gewalt bedroht bzw. betroffen sind oder waren, Zugang zu kompetenter Beratung und Unterstützung erhalten. Das genannte Erfahrungs- und Praxiswissen findet sich in dieser Stellungnahme wieder.

Vorweg: Uns ist es wichtig, festzuhalten, welche positiven Auswirkungen Sport für Kinder und Jugendliche haben kann – grundsätzlich, aber auch gerade für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche. Sport kann zu einem neuen Körpergefühl beitragen und bei der Bewältigung von Gewalterfahrungen unterstützen. Auch die ethischen Grundsätze von sportlichem Verhalten, wie Gemeinschaft, Solidarität und Fairness, können nach Gewalterfahrungen zum Aufbau neuen Vertrauens in Menschen beitragen.

Dies alles kann dabei helfen, körperliche und psychische Folgen nach interpersonaler Gewalt zu überwinden und Mechanismen der Selbstbehauptung und des Wehrens zu erlernen. Im Folgenden werden wir dieses aber nicht genügend thematisieren können, da wir uns ausschließlich auf die Faktoren im Sport beziehen, die Gewalt begünstigen können.

**1a) Begriffsbestimmungen: Wie definieren Sie physische, psychische und sexualisierte Gewalt und welche Besonderheiten und Charakteristika sind dabei im Sport festzustellen?**

Die BSKF beantwortet dies Frage entsprechend ihrer Expertise vor allem für sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. Da Betroffene jedoch oft ein Zusammenwirken der verschiedenen Gewaltformen erfahren, beschreiben wir kurz unser Verständnis von physischer und psychischer Gewalt.

Unter **sexualisierter Gewalt**<sup>1</sup> an Kindern und Jugendlichen verstehen wir jegliche sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen können. Auch wenn Kinder sexuellen Handlungen zustimmen oder sie initiieren, ist das Gewalt. Täter\*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes bzw. des Jugendlichen zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist immer auch ein Machtmissbrauch. Oft geht sexualisierte Gewalt mit anderen Gewaltformen einher, etwa mit psychischer oder körperlicher Gewalt.

All diese sexualisierten Gewalthandlungen finden sich auch im Sportkontext.

Sportspezifische **Erscheinungsformen** können z.B. sein:

- Trainer\*innen verletzen die Privatsphäre beim Duschen, Sportler\*innen werden zum Duschen (ggfs. unter Beobachtung) im Sportheim gedrängt/gezwungen;
- unverhältnismäßige Berührungen im Intimbereich während der Übungshilfe;
- Zwang zu „unverhältnismäßig“ knapper Kleidung;
- sexistische und vulgäre Bemerkungen, ‚Witze‘ und Beleidigungen bis hin zu Stigmatisierungen/abwertenden Spitznamen.

Besonders hinweisen möchten wir auf **digitale Formen von (sexualisierter) Gewalt**, z.B.:

- Durch die Normalität des Filmens und Kommentierens der Körper im Training können sukzessive Grenzüberschreitungen vollzogen werden und digital aufgezeichnet werden. Mit dem Medium Video kann der Wunsch nach Anerkennung, Lob, Aufmerksamkeit, Erfolg, einer „guten Figur“ leicht missbräuchlich genutzt werden.

---

<sup>1</sup> vgl. zum Begriff der sexualisierten Gewalt: BSKF, *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*, abrufbar unter [www.bundeskoordinierung.de/gewaltverstaendnis](http://www.bundeskoordinierung.de/gewaltverstaendnis)

- Das Erpressen von sexuellen Handlungen mittels der Drohung der Weiterverbreitung von intimen Bildern. Die Aufnahmen können freiwillig im Beziehungskontext aber auch während der Sportausübung entstanden sein, etwa beim Filmen von Trainingseinheiten.
- Die Fortführung der Manipulation der Sportler\*in außerhalb der Sportstätte mittels digitaler Medien. (Vereine benötigen daher Regelungen zu digitaler Kommunikation zwischen Trainer\*in und Kindern/Jugendlichen).

Zur **physischen Gewalt** gehören Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen. Sie kann sichtbare und unsichtbare Spuren hinterlassen. Dies kann durch aktives verletzendes Verhalten aber auch durch Unterlassen erfolgen. Mögliche Erscheinungsformen sind: schubsen, schlagen, treten, würgen, schütteln, stoßen, Verbrennungen, mit Gegenständen nach Menschen werfen, hungern lassen, Zwang zu sportlichen (Höchst-) Leistungen, ggf. schädigende Dehnübungen, unverhältnismäßig hartes Greifen, Druck zum Training trotz Schmerzen ggfs. mit Hilfe schmerzstillender Medikamente etc.

Unter **psychischer Gewalt** verstehen wir eine feindliche, abweisende Haltung von Erwachsenen wie z.B. Trainer\*innen oder Manager\*innen, aber auch von anderen gleichaltrigen Sportler\*innen. Dem Kind/Jugendlichen wird zu verstehen gegeben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungewollt, ungeliebt oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen. In Bezug auf die sportliche Leitung wird suggeriert, der Körper, die Einstellung oder der Wille sei zu schwach oder zu mangelhaft. In einigen Sportarten (z.B. Turnen, Eiskunstlauf) ist ein sehr schlanker Körper leistungssteigernd und ein anzustrebendes Ideal. Das Beschämen als „zu dick/zus schwer“ kann vor allem bei jugendlichen Sportler\*innen zu psychischem Druck führen. Konkret kann sich psychische Gewalt zeigen durch ständiges Demütigen bzw. „Vorführen“ vor Anderen, wiederholtes Drohen und psychische Manipulationen. Sportspezifische psychische Gewaltformen sind auch Drohungen, beispielsweise aus dem Verein ausgeschlossen zu werden oder bei Wettkämpfen nicht berücksichtigt zu werden, oder Anstiftung zu unsportlichem Verhalten wie Hetze oder übertriebener und verletzender Kraftanwendung gegen andere Sportler\*innen. Auch verbale Gewalt wie Anschreien, Beleidigen, auch vor den Teammitgliedern und Publikum, zählt zu den Erscheinungsformen psychischer Gewalt.

### **1b) Liegen abgrenzungsfreie und praxisnahe Kriterien vor oder sind fließende Übergänge festzustellen?**

Gewalt hat häufig fließende Übergänge, sodass Grauzonen entstehen. Diese Uneindeutigkeit gibt es sowohl im Erleben der Betroffenen, aber auch bei Gewaltdefinitionen wie z.B. im Strafgesetzbuch. Hinzu kommt, dass eine Hauptstrategie von Täter\*innen zur Verdeckung der sexualisierten Gewalt die Manipulation der Wahrnehmung und Bewertungsmaßstäbe von Betroffenen und evtl. auch ihrer

Umfelder ist. Täter\*innen verwischen aktiv Grenzen und eigentlich eindeutig gewalttätige oder übergriffige Handlungen werden umgedeutet. Betroffene werden in ihrer Wahrnehmung verunsichert und Übergriffe als fürsorglich, Ausdruck von Zuneigung oder sogar als notwendige Handlungen umgedeutet. Potentiellen Zeug\*innen der Gewalt wird aktiv ein Deutungsmuster vermittelt, welches eine fürsorgliche Beziehung eine\*r Täter\*in zum Kind suggeriert, sodass alle Handlungen von Täter\*innen im vermeintlichen Interesse des Kindes bzw. seiner sportlichen Leistungsentwicklung erscheinen.

Trotz der im Sport fließenden Übergänge von einem adäquaten zu einem missbräuchlichen Umgang mit dem Körper und der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen kann und sollte je nach Sportart ein Kriterienkatalog als Orientierung entwickelt werden. Da dieser aber auch nicht alles erfassen kann, muss bei einem Verdacht auf Gewalt jeder Einzelfall individuell betrachtet werden.

**2) Ausmaß & Graduierung: Wie bewerten Sie die Datengrundlage, um auf das Ausmaß und die Graduierungen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport bzw. in einzelnen Sportarten zu schließen? Welche Risiken ergeben sich aus der Abschätzung der sogenannten „Dunkelziffer“?**

Es gibt bisher nur vereinzelte Studien, die Teilbereiche des Sports untersuchen. Eine repräsentative Studie zu allen Gewaltformen im Sport – sowohl im Breitensport als auch im Profisport - fehlt. Auch in Bezug auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugend insgesamt (unabhängig vom Sport) gibt es bisher keine repräsentative Studie für in Deutschland lebende Kinder und Jugendliche, die eine valide Aussage für den Sportbereich zuließe.

Die BKSF führt kein eigenes Monitoring zu sexualisierter Gewalt durch. Allerdings erscheint uns die Dunkelziffer nach den Angaben, die uns zum Tatkontext Sport aus der Beratungsarbeit der in der BKSF vertretenen Fachberatungsstellen zurückgemeldet werden, als sehr hoch. Wir regen dringend an, von einer hohen Dunkelziffer auszugehen und dementsprechend breit ausgefächerte Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Das Risiko einer zu hoch geschätzten Dunkelziffer sehen wir nicht, denn auch wenn Präventions- und Schutzmaßnahmen in einem Verein durchgeführt werden, in dem es tatsächlich keine Gewaltausübung gab und gibt, profitieren dennoch alle Beteiligten. Es entfaltet sich eine zuverlässigere Prävention von Gewalt auch für die Zukunft. Zum einen durch eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter\*innen. Zum anderen ermutigt es Sportler\*innen, Eltern und Trainer\*innen dazu, hinzusehen und eventuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen und anzusprechen.

**3a) Personenkreise: Welche Personenkreise sind bei physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport zu unterscheiden, inwieweit sind LGBT-Personen, Menschen mit Migrationshintergrund oder andere Personengruppen besonders betroffen?**

Mehrfach marginalisierte Menschen haben grundsätzlich eine erhöhte Gefahr der Viktimisierung. Erfährt eine bestimmte Personengruppe in der Gesellschaft Diskriminierung (wie z.B. LGBTIQ-Personen und Menschen mit Migrationshintergrund), ist das auch im Sport spürbar. Zum anderen können Menschen vulnerabler sein aufgrund fehlender Ausdrucksmöglichkeiten (z.B. Sprache), einer Behinderung, gesellschaftlicher Stigmatisierungen oder auch aufgrund des sozialen Geschlechts. Geschlechterstereotype spielen in vielen Sportarten – insbesondere im Breitensport – noch eine große Rolle und bieten einen Nährboden für alle Formen von Gewalt.

Trans\*Personen sind auch durch normierte Richtungswerte/Leistungsbestimmung im Sport in der Aufteilung durch „Männer-“ und „Frauen-“ Sport betroffen. Äußere Rahmenbedingungen wie die Bereitstellung von Umkleiden oder geschlechterhomogene Sportgruppen/Sportarten aber auch die Nicht-Existenz einer adäquaten Ansprache finden sich in allen Bereichen des Breiten- und Profisportes.

Aus anderen Kontexten ist bekannt, dass Kinder und Jugendliche deren Bedürfnisse nach Anerkennung, Wertschätzung und Selbstwirksamkeit nicht ausreichend erfüllt werden, besonders leicht Opfer von Gewalt werden. Eine bekannte Täterstrategie ist es, diese Bedürftigkeit auszunutzen und z.B. Anerkennung an „Gegenleistungen“ wie das stille Aushalten sexueller Übergriffe zu knüpfen.

**3b) Welche Besonderheiten kennzeichnen Fälle, bei denen es um physische, psychische und sexualisierte Gewalt unter (gegebenenfalls minderjährigen) Sportlerinnen und Sportlern selbst geht?**

Alle oben benannten Gewaltformen finden in geringerem Maße auch unter Gleichaltrigen statt. Grundlage der Gewalt ist ein Machtgefälle, welches sich nicht ausschließlich über das Alter oder die Position in einem Sportverein ergibt. Somit kommt es auch zu Grenzverletzungen und Gewalt zwischen Peers.

Eine Besonderheit ist jedoch der Umgang einer Institution mit Täter\*innen in Abhängigkeit von ihrem Alter. Erwachsene Täter\*innen sind Personen, denen qua ihres Alters und/oder ihrer Position die Verantwortung für (minderjährige) Sportler\*innen übergeben wurde und die ihre Machtposition ausgenutzt haben für gewalttätige Übergriffe. Dies muss ohne Berücksichtigung der persönlichen Dispositionen der Täter\*in sanktioniert und institutionell geächtet werden.

Bei grenzverletzenden Kindern besteht neben der Sanktionierung der Gewalt und dem Schutz der Gewaltbetroffenen eine Fürsorgepflicht für übergriffige Minderjährige,

nämlich auch dafür Sorge zu tragen, ihr gewalttätiges Verhalten zu ändern. Neben der Beendigung und Sanktionierung der Gewalt sind pädagogische/therapeutische Maßnahmen einzuleiten. Aber auch hier hat der Schutz der gewaltbetroffenen Sportler\*innen unbedingten Vorrang vor den Maßnahmen für gewaltausübende Kinder und Jugendliche.

### **3c) Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten gibt es aus Ihrer Sicht im Freizeit-, Schul-, Breiten- und Leistungssport?**

Im allen Sportbereichen wird darauf hingewiesen, dass gute sportliche Leistung bzw. eine Leistungssteigerung oft etwas zu tun hat mit einem "an-die-Grenzen-gehen/auchmal-über-die-eigenen-Grenzen-hinauswachsen". Bei Sportprüfungen und Wettkämpfen wird dieses an/über-die-Grenzen-gehen positiv bewertet. Somit haben viele Bereiche des Sportes gemein, dass körperliche Grenzerfahrungen erwünscht sind. So ist in allen Organisationsformen des Sports der Übergangsbereich von zulässigen körperlichen Grenzerfahrungen zu gewaltvollen Grenzverletzungen strukturell angelegt.

Im Schulsport sind alle Schüler\*innen zum selben Sportunterricht verpflichtet unabhängig ihrer persönlichen sportlichen Interessen. Die körperliche Leistungsfähigkeit jede\*r Schüler\*in wird anhand fester Notentabellen bewertet, die einzig nach Alter und Geschlecht differenzieren. Andere persönliche Fähigkeiten und Dispositionen finden kaum Berücksichtigung in der Benotung. Die Sportausübung (bis an die Grenzen) und somit die ‚Bewertung‘ des eigenen Körpers wird im Schulsport strukturell erzwungen durch die Benotung. Für nicht wenige Schüler\*innen ist der Sportunterricht mit der einhergehenden Benotung ein potentiell gewaltvoller Raum.

Im Leistungssport steht das „Besser-sein-als-Andere“ im Zentrum.

Entscheidungssträger\*innen im Profisport haben die strukturelle Macht, über das Fortkommen von Sportler\*innen (mit) zu entscheiden. Dies birgt besondere Möglichkeiten des Machtmissbrauchs zur Ausübung von (sexualisierter) Gewalt. Zudem bestehen im Profisport kaum Wahlmöglichkeiten bezüglich der Institution oder der Trainingspersönlichkeiten. Das verstärkt das individuelle Abhängigkeitsverhältnis von Trainer\*innen und weiteren Betreuungspersonen. In einigen Sportarten beginnt der Leistungssport in frühem Kindes-/Jugendalter. Für die optimale sportliche Förderung ist ein Umzug in z.T. weit entfernte Sportinternate notwendig. Der Sport wird beim Heranwachsen zu einem wichtigen Teil der Identität, des Alltags und der sozialen Beziehungen. Manche Betroffene halten Übergriffe lange aus und schweigen, um diesen für sie so wichtigen Teil ihres Lebens und ihrer Identität nicht zu gefährden. Sie haben die durchaus begründete Angst, ihren Sport nicht mehr ausüben zu können, als „Nestbeschmutzer\*in“ zu gelten, wenn sie Gewalt offenbaren oder Grenzverletzungen eine\*r allseits fachlich geschätzten Trainer\*in benennen.

Im Profisport gibt es neben der Kollegialität der Sportler\*innen eines Vereins auch die immer anwesende Konkurrenz untereinander darum, wer an Wettkämpfen in welcher

Position beteiligt wird. Auch die Aufnahme bzw. der Verbleib in Kadern, die mit einer finanziellen Sportförderung verbunden sind, bedeutet, neben der Erfüllung bestimmter Normen, sich gegen Konkurrenz durchzusetzen. Diese Konkurrenz kann das ‚Sich-Anvertrauen‘ und um-Hilfe-fragen unter den Sportler\*innen zusätzlich erschweren.

Im Breitensport bzw. Freizeitsport gibt es meist eine enge Verankerung in der sozialen Gemeinschaft vor Ort. Vereinsvorstände und Trainer\*innen sind respektierte, oft sehr angesehene und gut vernetzte Persönlichkeiten. Bei Kindern und Jugendlichen sind die Angehörigen ein wichtiger Faktor im örtlichen Sportverein. Eltern unterstützen oft nicht nur ihr eigenes Kind beim Sport, sondern tragen ehrenamtlich zum Vereinsleben bei. Somit haben die ersten Bezugspersonen des Kindes oft eine persönliche Nähe zu dem Verein, den Trainer\*innen, Vorständen etc. Dies erschwert es Kindern und Jugendlichen, sich offen über eine unangenehme, grenzverletzende oder sogar gewaltvolle Erfahrung anzuvertrauen, da sie meist den Eindruck haben, dass ihre erwachsenen Bezugspersonen die Täter\*in mögen oder zumindest respektieren.

Und auch im Breitensport gibt es viele leistungs- bzw. wettkampforientierte Vereine, auf die in abgeschwächter Form die oben genannten Faktoren des Leistungssports zutreffen.

**3d) Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Sportler und Sportlerinnen mit Behinderungen, vor allem derjenigen mit sogenannter geistiger Behinderung, die schon Opfer physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt wurden? Gibt es im Bereich des Behindertensports besondere Präventionsmaßnahmen?**

Uns liegen keine vertieften Erkenntnisse zum Behindertensport vor. Die Prävalenzstudien zu sexualisierter Gewalt gehen aber von einer deutlich höheren Gewaltprävalenz bei Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen aus. Somit ist anzunehmen, dass das Dunkelfeld von (sexualisierter) Gewalt auch im Behindertensport sehr groß ist.

Da die Zugangswege zu Unterstützung sich unterscheiden je nach individuellen Fähigkeiten der Betroffenen ist es notwendig, für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen eigene Präventions- und Schutzkonzepte zu entwickeln. Erste Schutzkonzepte für Einrichtungen der Behindertenhilfe wurden bereits entwickelt:<sup>2</sup> Die Entwicklung von Konzepten institutioneller Prävention für Sportler\*innen und Sportler mit Beeinträchtigungen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) kann hierauf aufbauen.

---

<sup>2</sup> Bundesweites Modellprojekt 2015 - 2020 zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung\* vor sexualisierter Gewalt in Institutionen: [www.dgfpi.de/kinderschutz/best-beraten-staerken.html](http://www.dgfpi.de/kinderschutz/best-beraten-staerken.html)

#### **4a) Ausgangslage & Ursachen: Was sind Ursachen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport und welche typischen Ausgangslagen treten dabei immer wieder auf?**

Grundsätzlich ist festzuhalten: Nach der Schule sind Sportvereine die Institutionen, in denen sich die meisten Kinder und Jugendliche aufhalten. Durch das hierarchische Verhältnis in Vereinen und die Machtpositionen von Erwachsenen, besteht immer ein Abhängigkeitsverhältnis und dadurch eine erhöhte Gefahr von Übergriffen.

Wie Betroffene auf (sexualisierte) Gewalt reagieren, variiert sehr stark in Abhängigkeit von den Gewaltumständen und den individuellen Verarbeitungsmöglichkeiten und Ressourcen der Betroffenen. Scham- und Schuldgefühlen spielen fast immer eine Rolle. Diese können verhindern, dass Betroffene sich anvertrauen und über die erlebte Gewalt reden können. Präventions- und Unterstützungsangebote müssen daher niedrigschwellig, ermutigend und vor allem nicht (unabsichtlich) beschämend für die Betroffenen gestaltet werden.

Sexualisierter Gewalt geht in der Regel ein längerer Prozess voraus, in dem Täter\*innen schrittweise Grenzüberschreitungen in der (Arbeits-)Beziehung zum Kind/Jugendlichen testen. Bei Täter\*innen sexualisierter Gewalt kann man häufig ein Ausnutzen fachlicher Unklarheiten beobachten oder auch ein Vernebeln der Wahrnehmung der Umstehenden. Schutzkonzepte sollten eine möglichst frühzeitige Aufdeckung solcher Prozesse ermöglichen.

(Sexualisierte) Gewalt basiert auf dem Ausnutzen von Machtverhältnissen. Die Bekämpfung von Gewalt muss deshalb immer Macht- und Abhängigkeitsstrukturen – hier der Sportinstitution - mitdenken. Da der Sport ein wichtiger Teil der Gesellschaft ist, müssen gesamtgesellschaftliche Machtstrukturen, wie das Erwachsenen-Kind-Verhältnis (Adultismus), aber auch patriarchale Strukturen mitberücksichtigt werden.

#### **4b) Welche Faktoren begünstigen im Sport die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt? Wie kann den beschriebenen Ursachen präventiv begegnet werden?**

Einige Überlegungen hierzu haben wir bereits im Unterpunkt 1 dargestellt.

Im Leistungs- und Wettkampfsport ist ein Ziel, bessere Leistungen zu erbringen als andere Sportler\*innen bzw. Mannschaften. Da Leistungssteigerungen hauptsächlich über den Körper und auch über mentale Fähigkeiten der Sportler\*innen erwirkt werden können, sind diese im Fokus der Trainer\*innen und des Vereins. Dieses Arbeiten an Körper und Seele, die vielfältigen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Sportler\*in und Entscheidungspersonen sowie ein kompetitives Feld schaffen Grundbedingungen für körperliche, sexualisierte und psychische Grenzüberschreitungen.

Um dem entgegenzuwirken, braucht es eine klare Haltung und ausdifferenzierte Präventions- und Schutzkonzepte in jedem Verein und an jedem Ort, wo Kinder und Jugendliche regelmäßig Sport treiben. Es braucht ein Leitbild, welches den Schutz der



Sportler\*innen vor Schädigung über den sportlichen Erfolg stellen sowie eine Verpflichtung zum Gewaltschutz und Schutz von Kindern und abhängigen Personen in der Vereinssatzung.

Vereinsverantwortliche können leicht überfordert sein, angesichts von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Zudem kann die Angst vor einem ‚schlechten Bild des Vereins‘ lähmen. Für den sicheren Umgang bei einem Verdacht auf Übergriffe in einem Verein braucht es eine feste Kooperation mit externen Anti-Gewalt-Expert\*innen, die fachlich anleiten bei Schutzkonzepten, bei Verdachtsklärung beraten, Betroffene niedrigschwellig und vertraulich beraten und schließlich Vereinsverantwortliche bei der Sanktionierung von Gewalt im Verein und der Trennung von gewaltausübenden Personen unterstützen.

Vereine brauchen außerdem für die Implementierung von Schutz – und Präventionskonzepten zusätzliche Ressourcen. Einer sehr großen Zahl von Vereinen stehen diese nicht zur Verfügung. Damit dies nicht zu Lasten der Prävention von Gewalt geht, muss Prävention von Sportdachverbänden bzw. der öffentlichen Hand zusätzlich finanziert werden.

**5a) Rahmenbedingungen & Institutionen: Welche personellen, strukturellen, kulturellen und institutionellen Rahmenbedingungen im Sport begünstigen bzw. mindern die Wahrscheinlichkeit, dass es zu physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport kommt?**

Institutionen/Vereine, die Verantwortung für Kinder/Jugendliche tragen, müssen verpflichtet werden, Schutzkonzepte zu entwickeln und regelmäßig zu überprüfen. Hierfür müssen zusätzliche Ressourcen verpflichtend zur Verfügung gestellt werden (vgl. 4b), ein Beschwerdemanagement nachgewiesen und Qualitätsstandards erfüllt werden.

Mitarbeiter\*innen (Hauptamt und Ehrenamt) müssen ihre Eignung für den Umgang mit Kindern nachweisen. Dies muss in die Arbeitsverträge aufgenommen werden, sodass bei Zweifeln an der Eignung eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgen kann. Ein erweitertes Führungszeugnis reicht zum Nachweis der Eignung nicht aus.

Fachkräfte in Sportvereinen müssen in ihrer Ausbildung/Qualifizierung zum Thema Gewaltprävention geschult werden. In den Anstellungsverhältnissen muss die persönliche Eignung zur Arbeit mit Kindern/anvertrauten Personen geprüft werden.

Sportvereine sollten mit ihren Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und ihr Beschwerdesystem in ihrer Außendarstellung an prominenter Stelle sichtbar machen.

Fördergelder müssen an das Vorliegen und eine regelmäßige Überprüfung von Schutz- und Präventionskonzepten geknüpft werden.

**5b) Welche Rolle spielt der Professionalisierungsgrad der Sportorganisation dabei? Wie bewerten Sie dabei die einzelnen Stationen und Institutionen im Leistungssport (wie zum Beispiel Heimatverein, nationale Trainingslager/internationale Wettkämpfe, Elite-Schule des Sports/Internat, Olympiastützpunkt/Bundesleistungszentrum), die ein/e Athlet/in in ihrer/seiner Karriere durchläuft?**

Uns liegen keine vertieften Kenntnisse zum Leistungssport vor. Wir gehen davon aus, dass Gewalt in allen Institutionen vorkommen kann. Die Pflicht zur Implementierung von Schutzkonzepten sollte für alle Vereine gelten. Diese Konzepte müssen aber an die spezifischen Institutionen angepasst werden. Im Leistungssport werden andere institutionelle Vorgehensweisen sinnvoll sein als in regionalen kleinen Breitensportvereinen.

Stationäre Einrichtungen wie Internate/Trainingslager/Leistungsstützpunkte haben ein spezifisches Gefährdungspotential, welches in dem jeweiligen Schutzkonzept Eingang finden muss. Es liegen Erkenntnisse vor zur Schutzkonzeptentwicklung in Institutionen<sup>3</sup>, die hierfür herangezogen werden können.

**6a) Aufklärung & Angebote: Wie können Fälle von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport frühzeitig angesprochen, aufgedeckt bzw. aufgeklärt werden?**

Um Grenzverletzungen und Gewalterfahrungen besprechbar zu machen, braucht es zuvorderst eine **Kultur des Hinschauens** – also eine Vereinsphilosophie, die es als Realität ansieht, dass Grenzverletzungen im Sport passieren und die Sportler\*innen aktiv ermutigt, sich anzuvertrauen. Diese Philosophie muss auf allen Hierarchieebenen des Sportes aktiv formuliert und gelebt werden – von Bundesvorständen bis hin zum ehrenamtlichen Vereinsvorstand in jedem kleinen Ort.

Zum Anvertrauen benötigt es vor Ort in jeder Institution/Region Ansprechpersonen, ein **Beschwerdemanagement** und eine Bekanntmachung dieser Möglichkeiten bei allen Sportler\*innen und Angehörigen. Es sollte ein Monitoring etabliert werden, welches regelmäßig überprüft, ob Beschwerden angemessen stimuliert und bearbeitet werden. Eine Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist hierbei zu gewährleisten.

Ergänzend ist eine **unabhängige externe Beschwerde- bzw. Beratungsstelle** unerlässlich, damit es eine anonyme unabhängige Beratung bei einem Verdacht geben kann. In Evaluationsprozessen der Vereine sollte neben den sportlichen Erfolgen und wirtschaftlichen Fragen, auch das subjektive Wohlbefinden der Sportler\*innen evaluiert werden.

---

<sup>3</sup> vgl. Eberhard/Naasner/Nitsch, Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, 2016 [www.dgfp.de/files/was-wir-tun/bufo/Abschluss/2016-08-26\\_BuFo\\_Abschluss\\_2016.pdf](http://www.dgfp.de/files/was-wir-tun/bufo/Abschluss/2016-08-26_BuFo_Abschluss_2016.pdf)

Im Rahmen einer **Schutzkonzeptentwicklung**<sup>4</sup> werden Gefährdungspotentiale im Sportverein erkannt. Gelegenheitsstrukturen und sogenannte „blinden Flecken“ werden dabei systematisch und einrichtungsspezifisch identifiziert. Zentrale Fragen sind hierbei:

- Welche Bestandteile einer Einrichtungskultur können von Täter\*innen zur Ausübung von sexualisierter Gewalt genutzt werden?
- Welche Bestandteile einer Einrichtungskultur (Strukturen, Prozesse, Verhalten, Kommunikation, kommunizierte Werte, grundlegende Annahmen) ermöglichen es Leitungskräften, Mitarbeiter\*innen, Kindern und Jugendlichen oder Außenstehenden (sexualisierte) Gewalt zu verhindern, frühzeitig wahrzunehmen, zu stoppen?
- Welche Bestandteile einer Einrichtungskultur erschweren oder erleichtern es Mädchen und Jungen, (sexualisierte) Gewalt als solche wahrzunehmen, sich zu schützen oder sich Dritten gegenüber zu offenbaren und sich Hilfe zu holen?

Schlussendlich muss aber jedes Schutzkonzept dauerhaft durch Verantwortungspersonen in jedem Sportverein umgesetzt werden.

#### **6b) Inwieweit ist aus Ihrer Sicht das vom DOSB beschlossene „Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ausreichend und wirksam?**

Das Stufenmodell ist ein sinnvoller erster Schritt. Diesem müssen aber weitere Schritte folgen, die die Qualität und Umsetzung der Maßnahmen bei den Vereinen überprüft und ein regelmäßiges Monitoring dauerhaft etabliert.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass Prävention und Schutz durch die Dachverbände von oben verlangt wird und nicht der freiwilligen Eigeninitiative der einzelnen Vereine überlassen wird.

Allerdings braucht es konkrete Unterstützung und Ressourcen für die Vereine vor Ort, damit sie die Maßnahmen angemessen umsetzen können. Ebenso bedarf es Ressourcen für eine flächendeckende Aufstockung von Fachberatungsstellen, die sich dem Thema annehmen.

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass es für die flächendeckende Durchführung des Stufenmodells zurzeit zu wenig Kapazitäten bei Fachberatungsstellen und Gewaltschutzexpert\*innen frei zur Verfügung stehen. Am Beispiel des Bundeslandes Berlin lässt sich das quantitative Missverhältnis nachvollziehen: 2.400 Sportvereine stehen nur drei Fachberatungsstellen gegenüber, die jeweils nur wenige Ressourcen haben, um Institutionen wie beispielsweise Schulen, Kitas und Sportvereine in der Schutzkonzeptentwicklung zu begleiten. Auch wenn

---

<sup>4</sup> „Schutzkonzepte wirken nachhaltig, wenn sie im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprozesses in die gelebte Kultur und die Führungskultur bewusst, zielgerichtet und kontinuierlich integriert und durch die Haltung\*en aller Mitarbeiter\*innen und Führungspersonen der Einrichtungen getragen werden.“ (DGfPI 2021, <https://dgfpi.de/index.php/Handbuch.html>).

einige freiberufliche Expert\*innen mitgedacht werden, bleibt dennoch das eklatante Missverhältnis zwischen Bedarf (der Vereine) und dem bestehenden Angebot an Fachexpertise bestehen.

**6c) Wie bewerten Sie die Wirksamkeit von in Sportverbänden und -vereinen eingesetzte bzw. gewählte Athletensprecher/innen und Vertrauenspersonen, und welche wirksamen Angebote müssen neben den bereits bestehenden Ansprechpartnern und Anlaufstellen geschaffen werden?**

Gewählte Sprecher\*innen/Vertrauenspersonen sind ein wichtiger Baustein, um die Bedürfnisse und Interessen von Sportler\*innen besser erfassen und artikulieren zu können. Diese Sprecher\*innen sind aber keine ausgebildeten Kinderschutzfachkräfte und verfügen weder über die fachliche Ausbildung noch über die strukturelle Unabhängigkeit vom Verein, um eine Gewaltschutzintervention angemessen anleiten zu können. Ihnen kann niemals die Verantwortung für gewaltbetroffene Sportler\*innen zugeschoben werden. Hierfür braucht es entsprechend ausgebildete Fachberater\*innen, die strukturell unabhängig von Sportinstitutionen agieren können.

Erst wenn ein Schutzkonzept mit allen notwendigen Bausteinen etabliert wurde, können Athletensprecher\*innen ihre Aufgabe auch im Bereich Gewaltprävention besser wahrnehmen, da ihnen ein Netz an Fachkräften und etablierte Handlungsabläufe zur Verfügung stehen und sie mit den Nöten von gewaltbetroffenen Sportler\*innen nicht alleine gelassen werden.

**6d) Wie stehen Sie zur Initiative „Safe-Sport“ von Athleten Deutschland e.V. und welche Bedeutung kommt einer unabhängigen Einrichtung zur Aufklärung bei?**

Die Einrichtung einer unabhängigen Anlaufstelle für Sportler\*innen mit Gewalterfahrungen erachten wir als zentral für einen besseren Gewaltschutz.

Das Impulspapier von Athleten Deutschland listet für ein ‚Safe-Sport‘ Zentrum die vier Handlungsfelder Risikoanalyse, Prävention, Intervention und Aufarbeitung auf.

Alle Bereiche halten wir für sehr wichtig. Im Einzelnen muss geprüft werden, welche Aufgaben von einer überregionalen Anlaufstelle zentral bearbeitet werden können und welche Tätigkeiten eher in den Sportinstitutionen unter Einbeziehung von externer Expertise gesteuert werden sollten.

Die größte Stärke eines Unabhängigen Zentrums sehen wir in der Anlaufstelle für Betroffenen, ihre Unterstützungspersonen und für Mitarbeitende der Sportvereine, die einen ersten Verdacht haben und sich dazu vertraulich beraten lassen möchten. Gerade im Bereich von sexualisierter Gewalt ermöglicht erst diese organisatorische und personelle Unabhängigkeit vielen Betroffenen ein Anvertrauen. Die erfolgreiche Arbeit von Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend basiert seit 40 Jahren erfolgreich auf dem Prinzip der Parteilichkeit und Unabhängigkeit.

Wenn aus einer solchen ersten Beratung eine Intervention hervorgeht, sind mehrere Fragen noch zu klären. Das Impulspapier führt die enge Zusammenarbeit mit Hilfsinstitutionen vor Ort auf. Wie diese konkret aussehen kann müsste für verschiedene Fallkonstellationen geklärt werden. Z.B. ergeben sich bei Minderjährigen verschiedene (auch gesetzliche) Verpflichtungen, die teilweise an örtliche Zuständigkeiten geknüpft sind.

Die geforderte Risikoanalyse ist (zumindest in Teilen) Bestandteil von Schutzkonzeptentwicklungen in den Institutionen direkt (vgl. Frage 6a) unter der Beteiligung von externen Expert\*innen. Was fehlt ist eine Zusammenführung der verschiedenen identifizierten Risiken in unterschiedlichen Sportvereinen/ Sportbereichen. Das überregionale ‚Safe-Sport‘ Zentrum könnte über einzelne Institutionen hinweg Risikofaktoren zusammenführen, ggfs. Studien dazu anregen und die Erkenntnisse allen Sportvereinen und den Sportler\*innen in verständlicher Form zur Verfügung stellen.

Die Aufgaben im Bereich Prävention sind sehr vielfältig und sollten auf verschiedenen Ebenen ansetzen. Direkte Präventionsarbeit wird überwiegend vor Ort bei den Vereinen, den Sportler\*innen und Angehörigen stattfinden. Außerdem müssen Dachverbände verbindlich Verantwortung übernehmen für Prävention - was ja auch seit mehreren Jahren angegangen wird. Das im Impulspapier angeregt Monitoring kann eine sinnvolle Wissenserweiterung bewirken bezüglich Anzahl, Formen und Ausprägungen der im Sport erlebten Grenzverletzungen und Gewalt. Zusammen mit den Erkenntnissen aus der überregionalen Beratung von Betroffenen, kann dies für eine konzeptionelle Weiterentwicklung von Schutz- und Präventionskonzepten im Sinne von Betroffenen genutzt werden.

Bei den Themen Risikoanalyse, Intervention und Prävention erachten wir einen regelmäßigen Austausch eines überregionalen Safe-Sport Zentrums mit den Präventions- und Gewaltschutzbeauftragten in den Institutionen des organisierten Sportes für wichtig, damit die interne Sicht der Organisationen und die extern gesammelten Erkenntnisse – nicht zuletzt aus dem Erleben der Betroffenen – zu einer gemeinsamen produktiven Weiterentwicklung des Gewaltschutzes in allen Sportinstitutionen und Sportvereinen beiträgt.

Einen weiteren großen Mehrwert sehen wir in der angedachten Wissens- und Policyplattform. Erkenntnisse über Formen und Dynamiken unterschiedlicher Gewaltformen können so mit sportspezifischen Wissen ergänzt und damit das Thema Gewalt im Sportkontext umfassend erfasst werden. Das gesammelte Wissen wäre für verschiedene Akteur\*innen sowohl im Kinder- und Jugendschutz, als auch im Sport sehr hilfreich.

**6e) Wie erfolgt eine Nach-Betreuung für Sportler und Sportlerinnen, die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben?**

Unserer Erkenntnis nach greifen Sportler\*innen je nach ihren individuellen Bedarfen auf unterschiedliche Unterstützungsangebote zurück, wenn sie sich denn professionelle Hilfe holen möchten. Von sexualisierter Gewalt betroffene Sportler\*innen finden Begleitung durch spezialisierte Fachberatungsstellen, wenn es diese vor Ort gibt und wenn sie genügend Hinweise bekommen, um den Weg dorthin zu finden.

Bundesweit bestehen aktuell ca. 380 Fachberatungsstellen, die ein qualifiziertes und niedrigschwelliges Angebot für Betroffene bieten. Allerdings richten sich fast alle diese Fachberatungsstellen nur an einen Teil der Zielgruppe. Die meisten Angebote gibt es für Kinder/Jugendliche. Ein erheblicher Anteil dieser Angebote richtet sich nur an Mädchen, da diese stärker von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Ein anderer Teil macht ein Angebot an jugendliche Mädchen und Frauen. Erwachsene Männer, die von sexualisierter Gewalt betroffenen waren, haben nur sehr wenige Fachberatungsstellen als Zielgruppe. Trotz der vermeintlich großen Zahl von ca. 380 Fachberatungsstellen ist von einer sehr schlechten Versorgung bundesweit auszugehen, wenn die Kapazitäten der meist sehr kleinen Beratungsstellen und die eingeschränkten Zielgruppen mitgedacht werden. In der Quantität reichen die bisherigen Beratungsangebote bei weitem nicht aus, wenn wir sie der Zahl der aktiven Sportvereine gegenüberstellen. Ortsunabhängig gibt es zudem das Beratungsangebot des Hilfetelefonsexueller Missbrauch.

Einige Menschen mit Gewalterfahrungen suchen sich Unterstützung in Form von Psychotherapie. Grundsätzlich wird eine Psychotherapie von den Krankenkassen jedoch nur übernommen, wenn die erlebte Gewalt zu einer psychischen Erkrankung geführt hat. Dies macht den Zugang zu Psychotherapie für Gewaltbetroffene hochschwellig und es ist eine (Selbst-)Wahrnehmung als ‚krank‘ erforderlich. Darüber hinaus verfügen nicht alle niedergelassenen Psychotherapeut\*innen über Kompetenzen in Psychotraumatologie. Bei Minderjährigen ist eine Vermittlung in eine Psychotherapie schwierig. Es besteht fast überall eine Unterversorgung mit Therapieplätzen bei niedergelassenen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen. Diese Erfahrung melden zumindest Beratungsstellen aus dem ganzen Bundesgebiet, die Gewaltbetroffene in eine Psychotherapie vermitteln möchten.

Vereinzelt suchen Betroffene auch Hilfe in Traumaambulanzen. Der Schwerpunkt des Angebotes ist psychotherapeutische Frühintervention. Dieses Angebot ist jedoch auf max. 18 Sitzungen begrenzt und i.d.R. an einen Antrag nach Opferentschädigungsgesetz gebunden. Da die Traumaambulanzen meistens an (psychiatrische) Kliniken angegliedert sind, legt auch dies eine Selbstdefinition als krank nahe, was nur für einen Teil der Betroffenen passend ist.

**6f) Wäre die Heraufsetzung des Wettkampfalters eine geeignete Präventionsmaßnahme?**

Sexualisierte Gewalt und auch alle anderen Gewaltformen gibt es in allen Altersstufen, und in allen Institutionen. Wenn jüngere Kinder an Wettkämpfen teilnehmen, kann es eine altersangemessene spielerische Form des Messens im Wettkampf geben. Bei Kindern als Wettkampfteilnehmer\*innen muss ein starker Fokus auf altersspezifische Gefährdungsmomente und kindgerechte Präventions-, Schutz- und Interventionsmaßnahmen gelegt werden. Eine Reduzierung von Präventionsmaßnahmen auf eine Heraufsetzung von Altersstufen ist nicht alleinig zielführend. Ob bei der Entwicklung solcher Schutzkonzepte in einigen Sportarten die Heraufsetzung des Wettkampfalters notwendig wird, können wir nicht im Einzelnen beantworten.

**6g) Welche präventiven Mittel helfen neben Selbstverpflichtungen, Selbstauskünften, Ehrenkodizes, Eigenerklärungen?**

Die Betonung von Selbst-, Eigen- und Ehrkonzepten begrenzt die Prävention auf eine freiwillige Handlung von innen heraus. Wirksame Prävention benötigt immer auch eine Kontrolle, die unabhängig von der Institution ist und neben der Freiwilligkeit braucht es auch Verpflichtungen und Kontrollen. (vgl. hierzu die Ausführungen unter Frage 3). Nichtsdestotrotz ist die eigene Haltung und ethische Selbstverpflichtung eine notwendige – aber nicht hinreichende – Bedingung für wirksamen Gewaltschutz.

Gewaltschutz braucht darüber hinaus eine gesamtgesellschaftliche Weiterentwicklung. Es sollte Anerkennung bringen, wenn sich Organisationen und Institutionen mutig und offen mit dem Thema Gewalt und auch mit Vorkommnissen im eigenen Verein auseinandersetzen. Noch immer führt die Angst vor Skandalisierung bisher eher dazu, dass Vorfälle „unter den Teppich gekehrt“ werden.

Es sollte für einen Sportverein ein Qualitätskennzeichen und Vorteil bei der Mitgliederwerbung sein, wenn es ein gelebtes Schutzkonzept sowie ein Leitbild gibt, die den Schutz und die Bestärkung von Kindern und Jugendlichen im Zentrum haben.

Viele kleine und große Breitensportvereine leisten eine unverzichtbare soziale und integrative Arbeit. Sie sorgen dafür, dass Kinder und Jugendliche mit Freude Sport treiben, das soziale Miteinander im Verein erleben, und dadurch bestärkt und in ihrer Entwicklung gefördert werden. Damit dies so bleibt, braucht es eine flächendeckende Implementierung von Gewaltprävention, die einen professionellen Umgang bei Verdacht auf Gewalt sicherstellt. Nur dann ist es ehrenamtlichen Trainer\*innen/ Vorständen und mithelfenden Angehörigen weiterhin möglich, sich mit Freude für den Sport einzusetzen, ohne Angst, aber mit Aufmerksamkeit für den Kinderschutz, da im Ernstfall kompetente Unterstützung zuverlässig erfolgt.

**7a) Arbeitsrecht & Strafrecht: Welche Formen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport haben welche arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen zur Folge, inwieweit sind diese Sanktionsmöglichkeiten ausreichend und wirksam? Inwieweit hat das unlängst beschlossene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder Konsequenzen für die Arbeit der Sportvereine?**

Grundsätzlich sind im Strafgesetzbuch Handlungen wie sexueller Missbrauch, Körperverletzung oder Nötigung unter Strafe gestellt und haben entsprechende Sanktionen zur Folge. Allerdings ist eines der Hauptprobleme im Bereich der sexualisierten Gewalt, dass die Handlungen nicht bekannt werden. Von den Handlungen, die überhaupt einer anderen Person erzählt werden, führt ein verschwindend geringer Teil zu Gerichtsverfahren. Es ist davon auszugehen, dass lediglich ein Drittel der sexualisierten Gewalterfahren überhaupt mitgeteilt wird und nur ein Prozent den Ermittlungsbehörden oder dem Jugendamt bekannt wird<sup>5</sup>. Die Ursachen hierfür sind mannigfaltig und diese hier zu behandeln, würde den Rahmen sprengen.

Das aktuelle Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder nimmt im Strafrecht gewisse Veränderungen vor, z.B. bei den Strafmaßen. Allerdings sind viele Probleme im Bereich der Gerichtsverfahren und auch des materiellen Strafrechts nicht angegangen worden<sup>6</sup>. Beispielhaft soll hier lediglich auf die mangelnde Reformierung des § 174 StGB eingegangen werden, der im Bereich des Sports (Sportlehrer\*in, Trainingsfahrten) eine nicht unerhebliche Relevanz entfalten dürfte. So setzt § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB im Gegensatz zu § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB voraus, dass eine Tathandlung „unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit“ vorgenommen werden muss. Diese zusätzliche Erfordernis des Erkennens dieses Machtverhältnisses und des besonderen Willens, dieses ausnutzen zu wollen, sollte gestrichen werden und diese Tatbestandsalternative der Nr. 1 nachgebildet werden. Es ist realitätsfremd, dass in derartigen Konstellationen das Machtverhältnis nicht immer eine Rolle spielt. Auch sollte klargestellt werden, dass temporäre Schutzverhältnisse ausreichen, wie z.B. bei einer Vertretungslehrkraft.

Somit erfassen auch die aktuellsten Reformbemühungen die Realität sexualisierter Gewalt nur unzureichend und an der Grundproblematik des Nicht-Bekannt-Werdens und den Schwierigkeiten in den Gerichtsverfahren (u.a. der Umgang mit Glaubhaftigkeitgutachten) ändert dieses Gesetz wenig.

---

<sup>5</sup> Vgl. Neutze/Osterheide, MiKADO – Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer - Zentrale Ergebnisse des Forschungsverbundes, 17.09.2015, 1 abrufbar unter [http://www.mikado-studie.de/tl\\_files/mi-kado/upload/MiKADO\\_Zusammenfassung.pdf](http://www.mikado-studie.de/tl_files/mi-kado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf)

<sup>6</sup> vgl. dazu BKSF-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ vom 14.09.2020.



**7b) Welche Trainings- und Umgangsformen sind nicht justiziabel, aber aus (sport-) pädagogisch, soziologischen Gründen dennoch abzulehnen bzw. verbesserungsbedürftig?**

Viele der unter 1) genannten Gewaltformen sind alltäglich und erfüllen oftmals keinen Straftatbestand. Und selbst wenn ein gewalttätiges Verhalten grundsätzlich strafbar sein könnte, ergeben sich zahlreiche Hürden in der Strafverfolgung, sodass es nur sehr selten zu einer wirksamen und zeitnahen Bestrafung der Täter\*innen kommt. Diese bräuchte es aber für eine Signalwirkung in die Sportvereine. Damit gewaltbetroffene Sportler\*innen sich ermutigt fühlen, Gewalt anzuzeigen und damit Täter\*innen sich durch die Strafandrohung abgeschreckt fühlen.

Es besteht im Gerechtigkeitsempfinden eine große Lücke bei all den Handlungen, die pädagogisch eindeutig als gewaltvoll betrachtet werden und die Personen (psychisch und/oder körperlich) schädigen, gleichzeitig aber nicht unter das Strafgesetzbuch fallen.

An diesen Stellen sind eine eindeutige Ächtung der Gewalt und eine Sanktionierung der gewaltausübenden Personen durch die Verantwortlichen des Sportvereins wichtig, damit Sportler\*innen sich wieder sicher fühlen können und in ihren persönlichen Verletzungen ernst genommen werden.

**7c) Welche besonderen strukturellen Merkmale und Anstellungsformen im Sport bzw. Ehrenamt erschweren dienst-, arbeits- und aufsichtsrechtliche Konsequenzen bei bestätigten Fällen?**

Hierzu liegen uns keine vertieften Erkenntnisse vor.

**8) Maßnahmen & Finanzierung: Welche Maßnahmen und Veränderungsprozesse sind in den Sportorganisationen geplant, um physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport konsequent und nachhaltig zu begegnen? Welche finanziellen Mittel sind von welchen Stakeholdern aufzubringen, damit es zu signifikanten Änderungen kommen kann?**

Zu Maßnahmenplanungen in Sportorganisationen liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Neben Ehrenkodizes, Verpflichtungen zu Schutzkonzepten und innerinstitutionellen Regelungen für eine flächendeckende Prävention, die von den Sportinstitutionen getragen und durchgesetzt werden müssen, braucht es eine externe unabhängige Stelle für Betroffene und Personen, die Gewaltvolles erlebt haben und dies melden wollen.

Insbesondere sexualisierte Gewalt ist sehr schambehaftet und mit großen Unsicherheits- und Schuldgefühlen belastet. Gleichzeitig wird diese Gewaltform als so schrecklich wahrgenommen, dass es bei allen Menschen, die einen Verdacht haben, eine große Angst gibt, dass sie jemanden zu Unrecht bezichtigen könnten. Deswegen braucht es von Sportzusammenhängen unabhängige Fachberatungsstellen, die sensibel bei der Verdachtsklärung beraten können und die Fachkompetenz haben, Betroffene und

Unterstützungspersonen so zu bestärken, aufzuklären und zu begleiten, dass sie ohne sekundäre Schädigungen sexualisierte Gewalt ansprechen können, diese beenden und Täter\*innen in Sportvereinen benennen können, damit so auch weiteren Taten bei anderen Sportler\*innen verhindert werden können.

Diese Fachberatung darf nicht finanziell abhängig sein von einzelnen Sportvereinen. Damit die Unabhängigkeit gewahrt wird käme eine Finanzierung durch die öffentliche Hand aus dem Bereich Sportförderung (Bund und Länder) in Betracht und unter Umständen eine Beteiligung von Sportinstitutionen, die über eigene Ressourcen verfügen.

**9) Internationale Ebene: In welchen Ländern/Sportsystemen gibt es „Best-Practice-Beispiele“ zum Umgang mit physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport? Welche institutionellen und kulturellen Rahmenbedingungen sind hier vorbildhaft? Wie könnte man diese nach Deutschland übertragen?**

Hierzu liegen uns keine vertieften Erkenntnisse vor.

**10) Politische Ableitungen & Empfehlungen: Für wie evidenzbasiert und verallgemeinerungsfähig halten Sie die vorgebrachten Positionen? Welche politischen Schlussfolgerungen ziehen Sie hieraus und welche praktischen Empfehlungen unterbreiten Sie Politik, Sportorganisationen, Sportwissenschaft und Lehre sowie anderen betroffenen Organisationen/Institutionen?**

Neben dem, was wir in den vorhergehenden Fragen als notwendige Schritte dargelegt haben, betonen wir hier nochmals einige grundlegende Aspekte.

#### **Externe Anlaufstellen für Betroffene**

Eine der wichtigsten Täter\*innenstrategien ist die Verunsicherung von Betroffenen, ob sie Erwachsenen/Institutionen in ihrem persönlichen Umfeld vertrauen können. Damit sexualisierte Gewalt aufgedeckt werden kann, braucht es zwingend vereinsunabhängige externe Anlaufstellen für Betroffene und ihre Unterstützungspersonen. Allen Sportler\*innen und Angehörigen müssen Informationen über solche externen Stellen und niedrigschwellige Zugänge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind auch sportvereinsinterne Beschwerdesysteme bzw. Ansprechpersonen unerlässlich. Für eine betroffenenorientierte Aufdeckung, Begleitung und Aufarbeitung von Gewaltfällen im Sport braucht es eine gute Zusammenarbeit von vereinsunabhängigen Fachkräften zu Gewalt und vereinsinternen Ansprechpersonen sowie etablierte Gewaltschutzkonzepte in allen Sportinstitutionen.

## **Schutz- und Präventionskonzepte benötigen zusätzliche Ressourcen**

Bei der Entwicklung und Implementierung von Präventions- und Schutzkonzepten wird richtigerweise der Einbezug von externen Fachkräften aus dem Gewaltschutz konsequent mitgedacht. Diese Schutzkonzeptentwicklung benötigt aber auf allen Seiten finanzielle und zeitliche Ressourcen. Dies betrifft die Sportvereine, aber auch die Fachberatungsstellen gegen Gewalt vor Ort. Die bisherige personelle Ausstattung der lokalen Fachberatungsstellen ermöglichen nur in sehr wenigen Einzelfällen eine fachliche Unterstützung der Sportvereine vor Ort. Zudem gibt es an vielen Orten für Sportvereine keine lokale Fachberatungsstelle als Kooperationspartner\*in, da bei ca. 380 Fachberatungsstellen viele Orte/Regionen nicht versorgt werden können.

## **Ausbau von Fachberatung**

In beiden Aspekten besteht Regelungsbedarf, wer die notwendigen Ressourcen für die Beratung von Betroffenen und für Schutzkonzeptentwicklung und Prävention vor Ort bereitstellt. Das bisherige bundesweite Netz an Fachberatungsstellen kann das nicht aus den bisherigen Mitteln bewältigen. Es bräuchte eine deutliche Erhöhung der Ressourcen und einen Ausbau des Netzes von Fachberatungsstellen, auf die Sportvereine in der Präventions- und Schutzkonzeptentwicklung, aber auch bei der Begleitung von konkreten Fällen zurückgreifen können. Und es bedarf eines Anspruchs einer jeden gewaltbetroffenen Person auf Unterstützung und Beratung in einer für die Gewaltform spezialisierten Beratungsstelle. Hierfür ist ein bundesweites Netz an Beratungsstellen nötig, für das die entsprechende Finanzierung von staatlicher Seite bereitgestellt werden muss. Zu klären ist, wer die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen bereitstellt.

## **Verpflichtung zu Schutzkonzepten und Präventionsarbeit**

Es ist zu begrüßen, dass sowohl von Sport-Dachverbänden, als auch von der Politik erste Schritte unternommen wurden, um von Absichtsbekundungen zu verbindlichen Präventionspflichten in Sportinstitutionen zu gelangen. Dennoch sind diese Schritte nicht ausreichend. Um für alle Kinder, Jugendliche und erwachsene Sportler\*innen sicherzustellen, dass das von ihnen genutzte Sportangebot aktiv Gewaltschutz praktiziert, braucht es verbindliche Qualitätskriterien und eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung von Schutz- und Präventionskonzepten.

Die öffentliche Hand verbindet die Verpflichtung zu Schutzkonzepten bisher an die Vergabe von öffentlichen Geldern. Damit werden aber nicht alle Sportstätten erreicht. Der Bund sollte prüfen, über welchen Weg die Schutzkonzeptverpflichtung für alle Sportzusammenhänge verbindlich und überprüfbar gemacht werden können.